



Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) der Gemeinde Königsfeld im Schwarzwald

i. d. F. der Änderungssatzung vom 06.02.2013

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Königsfeld am 8. Juni 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Königsfeld erhebt eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im gesamten Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist jede volljährige Person, die im Gemeindegebiet für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum eine Zweitwohnung innehat.
- (2) Eine Zweitwohnung im Sinne des § 1 ist jede Wohnung, die jemand außerhalb des Grundstücks seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken. Zweitwohnung ist auch jede Wohnung, die jemand als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes für Baden-Württemberg innehat. Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird.
- (3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Hauptwohnung ist diejenige von mehreren im In- oder Ausland gelegenen Wohnungen eines Einwohners, die er vorwiegend benutzt. Hauptwohnung eines verheirateten oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Einwohners, der nicht dauernd von seiner Familie oder seinem Lebenspartner getrennt lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder des Lebenspartners. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.

(5) Die Zweitwohnungssteuer wird nicht erhoben für das Innehaben einer ausschließlich aus beruflichen Gründen vorgehaltenen Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, der seiner Arbeit nicht vom Familienwohnsitz aus nachgehen kann. Diese Regelung gilt gleichermaßen für eingetragene Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.

§ 3 Steuermaßstab

(1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet. Sie wird mit dem Verfügbarkeitsgrad gemäß Abs. 4 multipliziert.

(2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerschuldner für die Benutzung der Wohnung auf Grund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiete).

(3) Statt des Betrages nach Abs. 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, zu vorübergehendem Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

(4) Weist der Steuerschuldner zu Beginn des Veranlagungszeitraumes nach, dass aufgrund vertraglicher Bindungen nur eine zeitlich begrenzte Eigennutzungsmöglichkeit besteht, beträgt die Steuerschuld bei einer tatsächlichen Verfügbarkeit für den Inhaber der Zweitwohnung im Veranlagungszeitraum:

- bis zu zwei Monaten: 25 v. H.

- bis zu sechs Monaten: 50 v. H.

- mehr als sechs Monate: 75 v. H.

§ 4 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt 10 v.H. der Bemessungsgrundlage (§ 3).

(2) Für Personen, die bereits eine Kurtaxe gemäß der Kurtaxesatzung zu entrichten haben, beträgt die Steuer abweichend von Abs. 1 lediglich 1 v.H. der Bemessungsgrundlage (§ 3).

(3) In den Fällen des § 5 Abs. 2 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

(4) Die getrennte Veranlagung der Kurtaxe bleibt von dieser Bestimmung unberührt.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Rundung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar bezogen oder als Zweitwohnung beurteilt, so entsteht die Steuerschuld am Beginn des folgenden Kalendermonats, in den der Beginn des Innehabens der Zweitwohnung fällt. Wird eine Wohnung am ersten Tag eines Kalendermonats bezogen oder als Zweitwohnung beurteilt, so beginnt auch die Steuerpflicht an diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerschuldner aus der Wohnung auszieht oder in dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung endet.
- (3) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) Die Steuer ist auf volle Euro abzurunden. Eine Festsetzung der Steuer unterbleibt, wenn diese einen Betrag von 10,00 EUR nicht überschreitet.
- (5) In den Fällen des Abs. 2 ist die zuviel bezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 6 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung bezieht, hat der Gemeindeverwaltung dies innerhalb einer Woche nach dem Einzug anzuzeigen.
- (2) Endet die Wohnungshaltung, so gilt die Vorschrift des Abs. 1 entsprechend.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 6 dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

78126 Königfeld im Schwarzwald, 31. Mai 2011

Fritz Link
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.